

Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen
im Bezirk „Lindlar und Klaus“
vom 28.11.2006

- einschließlich 1. Nachtrag vom 18.12.2007
- einschließlich 2. Nachtrag vom 14.05.2009

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“
vom 28.11.2006

Inhaltsübersicht

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 28.11.2006.....	1
Inhaltsübersicht	2
Rechtgrundlage	3
§ 1	3
§ 2	3
§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	3
Bekanntmachungsanordnung.....	4

Rechtgrundlage

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) wird für die Gemeinde Lindlar verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ die Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. jeweils am zweiten Sonntag des Monats März¹
2. jeweils am Sonntag vor Christi Himmelfahrt; gilt im Jahr 2009 nur für den Ortsteil Klaus; für den Ortsteil Lindlar im Jahr 2009 am Sonntag, dem 23.08.2009²
3. jeweils am zweiten Sonntag des Monats Oktober
4. jeweils am ersten Adventssonntag

Der Bezirk „Lindlar und Klaus“ umfasst die Straßen, die innerhalb der Ortseingangsbeschilderung Lindlar und Klaus liegen sowie die Straße „Klauser Straße“.

§ 2

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb des Bezirks „Lindlar und Klaus“ offen hält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.02.2005 außer Kraft.

¹ geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

² geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2009, in Kraft getreten am 17.05.2009

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“
vom 28.11.2006

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung ist gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, welche den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 28.11.2006

Gemeinde Lindlar
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister